



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für zentrale Dienste
Abteilung Personaldienstleistungen

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
azd.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Beilage zur Gehaltsabrechnung Januar 2021

An alle Lehrpersonen, welche ihr Gehalt
über PERSISKA ausbezahlt erhalten

Bern, Januar 2021

Lohnmassnahmen und angepasste Anstellungsbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir Ihnen einen Überblick über die Lohnmassnahmen und angepassten Anstellungsbedingungen, welche ab dem 1. Januar bzw. 1. August 2021 gelten.

1. Gehaltsaufstieg per 1. August 2021

Für den Gehaltsaufstieg per 1. August 2021 stellt der Regierungsrat **1.2 Prozent** der Lohnsumme zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel kann, wie bereits in den letzten Jahren, dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Über die Verteilung der Gehaltsstufen werden wir Sie im August 2021 in der Beilage zur Gehaltsabrechnung informieren.

2. Anpassung der Versicherungsabzüge – gültig ab 1. Januar 2021

Per 1. Januar 2021 wird in der Schweiz der Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen eingeführt. Dies führt zu einer minimalen Erhöhung des Beitrags an die Erwerbsersatzordnung (EO). Auf Ihrer Gehaltsabrechnung erhöht sich deshalb der **Abzug mit der Bezeichnung «AHV-Arbeitnehmerbeiträge»** (darunter fallen AHV-, IV- und EO- Arbeitnehmerbeiträge) von bisher 5.275 auf **neu 5.3 Prozent**.

Die neue Regelung des Bundes hat keinen Einfluss auf den Anspruch der männlichen Lehrpersonen auf den Vaterschaftsurlaub. Der Kanton Bern gewährt bereits heute einen Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen (Art. 60a PV).

Ab dem 1. Januar 2021 gelten für die Versicherten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) **neue Sparbeiträge**. Sie steigen **je nach Alterskategorie um 0 bis 2 Prozent an**. Davon entfallen auf die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen 0 und 0,8 Prozent**, auf den Arbeitgeber zwischen 0 und 1,2 Prozent. Die für Ihre Alterskategorie vorgesehene Erhöhung entnehmen Sie dem BLVK Newsletter «Nexus 2020 Ausgabe 2» (www.blvk.ch/über-uns/nexus).

Zudem erhöht sich die **BVG-Eintrittsschwelle** von heute Fr. 21'330.- auf Fr. 21'510.-. Auch der für den **Bezug der Familienzulage relevante Mindestlohn** erhöht sich von Fr. 592.- auf Fr. 597.- im Monat bzw. Fr. 7'110.- auf Fr. 7'170.- im Jahr.

3. Änderungen Personalverordnung per 1. Januar 2021

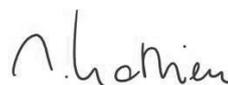
Per 1. Januar 2021 tritt die geänderte Personalverordnung (PV) in Kraft, wobei folgende Änderungen für Lehrpersonen relevant sind:

- Sämtliche **Dienstjahre** an einer öffentlichen Schule, in der Kantonsverwaltung, und an Hochschulen werden an die geleistete Dienstzeit zur Ausrichtung der **Treueprämie** angerechnet. Neu gilt, dass wenn Mitarbeitende aus dem Kantons- bzw. Schuldienst austreten und erst nach mehr als 10 Jahren Unterbruch wieder eintreten, die früher geleistete Dienstzeit nicht mehr angerechnet werden kann (Art. 97 Abs. 1a PV).
- Bisher galt, dass sofern die Arbeit in einem Schuljahr mehr als zwei Monate ausgesetzt wird bspw. wegen Krankheit, eine **Kürzung der Ferien** erfolgt, in jedem Fall aber mindestens die Hälfte der Ferien erhalten bleibt. Neu wird **kein hälftiger Anspruch als Minimum** mehr garantiert. Die Ferienkürzung wird vollumfänglich vorgenommen (Art. 146 PV).
- Neu können Schulleitungen **Kurzurlaube** nicht nur für Delegiertenversammlungen von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung und von Vorgesorgeeinrichtungen genehmigen, sondern auch für Versammlungen von **Unter- bzw. Teilverbänden** (indirekte Änderung von Art. 49 Abs. 3 Bst. d der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte).
- **Unterlagen** aus dem **Mitarbeitergespräch** können entweder wie bis anhin unterzeichnet oder neu in einem beweissicheren **elektronischen Dokument** bestätigt werden. Dabei ist es wichtig, dass der Inhalt des digitalen Dokuments nicht mehr verändert werden kann und möglichst keiner Manipulation mehr zugänglich ist (bspw. mittels elektronischer Signatur signieren) (indirekte Änderung von Art. 65 Abs. 1 LAV).

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute, viel Erfolg und gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse

Amt für zentrale Dienste



André Mathieu
Amtsleiter